

ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 40.375/1

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 3. Mai 2006 von dem Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses "über die Aufnahme von Personen mit Behinderung in Wohnressourcen" abzugeben, hat am 18. Mai 2006 folgendes Gutachten abgegeben:

Unter Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung darauf beschränkt, die Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, die Rechtsgrundlage und die Erfüllung der Formalitäten zu untersuchen.

Außerdem enthält dieses Gutachten auch einige Bemerkungen über andere Punkte. Daraus darf jedoch nicht abgeleitet werden, dass die Gesetzgebungsabteilung innerhalb der ihr anberaumten Frist eine ausführliche Untersuchung des Entwurfs hat durchführen können.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft enthält eine Regelung für die Aufnahme von Personen mit Behinderung in sogenannte "Wohnressourcen". Eine "Wohnressource" ist eine natürliche Person, die im Rahmen eines Vertrages mit dem Dienst für Wohnressourcen die Begleitung, Unterstützung und/oder Unterkunft eines Nutznießers sowie die Förderung dessen Selbstständigkeit und die Integration in die Gesellschaft gewährleistet (Artikel 1, Nr. 3, des Entwurfs). Der Entwurf regelt die Anerkennung und die Bezuschussung der Dienste für Wohnressourcen und bestimmt die Aufgaben und die Auswahlweise der Wohnressourcen sowie die pauschalen Kostenentschädigungen, die den Wohnressourcen gewährt werden, und die Berechnungsweise der Eigenbeteiligung des Nutznießers. Die derzeitige Regelung in dem Erlass der Regierung vom 5. Juni 1998 wird aufgehoben.

2.1. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32, § 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung. Artikel 32, § 1, lautet wie folgt:

.../...

"Auf Vorschlag des Verwaltungsrates legt die Regierung fest, nach welchen Modalitäten die Dienststelle der Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung Zuschüsse gewährt sowie nach welchen Modalitäten die Bezuschussung von individuellen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen erfolgt und bestimmt den Betrag der Eigenbeteiligung zu Lasten der Personen mit einer Behinderung.

Um bezuschusst werden zu können, muss die Vereinigung oder Einrichtung für Personen mit einer Behinderung von der Dienststelle anerkannt werden und als Vereinigung ohne Erwerbszweck gegründet worden sein oder von einer untergeordneten Behörde abhängig sein.

Die Regierung legt die Pflichten fest, die die Dienststelle von den bezuschussten Vereinigungen und Einrichtungen verlangen kann, sowie die Verpflichtungen des Zuschussempfängers beziehungsweise seiner Rechtsnachfolger im Rahmen der individuellen Hilfe- und Anpassungsmaßnahmen, wenn das bezuschusste Material nicht mehr persönlich von ihm genutzt wird".

2.2. In dem ersten Absatz der Präambel des Entwurfs, in dem auf das Dekret vom 19. Juni 1990 hingewiesen wird, ist infolgedessen insbesondere auf den besagten Artikel 32, § 1, dieses Dekrets hinzuweisen. Absatz 1 der Präambel verfasse man dann wie folgt:

"Aufgrund des Dekrets vom 19. Juni 1990 (...), insbesondere des Artikels 32, § 1, geändert durch die Dekrete vom 3. Februar 2003 und 16. Dezember 2003;".

FORMALITÄTEN

Aus Artikel 32, § 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 folgt, dass die entworfene Regelung nur von der Regierung "auf Vorschlag des Verwaltungsrates" der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung festgelegt werden kann. Aus keinem der dem Begutachtungsantrag beigelegten Schriftstücke ergibt sich, dass diese Formalität erfüllt worden ist. In der Präambel des Entwurfs ist zwar die Rede von einem Gutachten des Verwaltungsrates über diesen Entwurf, aber dieses Gutachten kann keineswegs einem Vorschlag des Verwaltungsrats gleichgestellt werden, was nämlich impliziert, dass die Initiative, die entworfene Regelung festzulegen, auch tatsächlich dem Verwaltungsrat zusteht. Dieser Erlassentwurf kann infolgedessen nur dann verabschiedet werden, wenn der Verwaltungsrat der

.../...

Dienststelle die entworfene Regelung auch förmlich der Regierung vorschlägt. In der Präambel des Entwurfs ist infolgedessen nicht das Gutachten des Verwaltungsrates der Dienststelle, sondern der besagte Vorschlag des Verwaltungsrates zu erwähnen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

Der Erlass der Regierung vom 21. Februar 1996 ¹, auf den im dritten Absatz der Präambel hingewiesen wird, bietet keine Rechtsgrundlage für den Entwurf und wird durch den Entwurf nicht geändert oder aufgehoben. Der Hinweis darauf in der Präambel ist auch nicht nützlich, um die entworfene Regelung besser zu verstehen. Der Hinweis auf den Erlass der Regierung vom 21. Februar 1996 ist deshalb auszulassen.

Im heutigen siebten Absatz der Präambel schreibe man *in fine* : "... in Anwendung von Artikel 84, § 1, Absatz 1, Nr. 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegeben wurde;".

Artikel 2

1. Artikel 2, § 2, Nr. 3, stellt als Bedingung, um als Dienst für Wohnressourcen anerkannt zu werden fest, dass "die Wohnressourcen und die Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in deutscher Sprache zu begleiten" sind.

Damit eine solche Anerkennungsbedingung mit dem Verfassungsprinzip der Gleichheit und Nichtdiskriminierung vereinbar ist, muss dem Behandlungsunterschied zwischen Dienststellen, die die deutsche Sprache gebrauchen, und Dienststellen, die eine andere Sprache gebrauchen, ein rechtmäßiges Ziel zugrunde liegen und muss eine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen diesem Ziel und dem verwendeten Mittel bestehen. Es kommt dem Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, vor,

⁽¹⁾ Erlass der Regierung vom 21. Februar 1996 zur Festlegung der Eigenbeteiligung in den Einrichtungen und Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung.

dass das Erfordernis der Benutzung der deutschen Sprache beim Begleiten der Wohnressourcen und der Personen mit Behinderung kein unrechtmäßiges Ziel verfolgt. Ferner scheint dem Erfordernis bezüglich einer Verhältnismäßigkeit entsprochen zu werden, jedenfalls insofern Artikel 2, § 2, Nr. 3, so begriffen wird, dass er kein Verbot enthält, um neben dem Deutschen auch andere Sprachen beim Begleiten zu gebrauchen.

2. Artikel 2, § 4, bestimmt, dass bei positiver Begutachtung des Anerkennungsantrags die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung mit dem Dienst für Wohnressourcen eine Konvention abschließt, in der die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, die Höhe und die Modalitäten der Bezuschussung sowie die Kündigungsmodalitäten festgesetzt werden.

Auch wenn angenommen werden kann, dass die o.a. Angelegenheiten im Grundsatz Gegenstand einer Konvention zwischen der Dienststelle und dem Dienst für Wohnressourcen sein können, ist es dennoch zu betonen, dass dies nur der Fall ist, wenn die Regierung selber vorher die Bedingungen und Kriterien genau festgestellt hat, nach denen die o.a. Konventionen abgeschlossen werden können. Diese Bedingungen und Kriterien, die von der Regierung im Entwurf zu bestimmen sind, müssen sich also insbesondere auf die Rechte und Pflichten der Parteien, die Höhe und die Modalitäten der Bezuschussung sowie die Kündigungsmodalitäten beziehen, alles Angelegenheiten, deren Regelung jetzt dem Entwurf nach völlig dem Abschluss einer Konvention unterliegt.

Artikel 5

Artikel 5, § 1, bestimmt, dass die Wohnressourcen durch den Dienst für Wohnressourcen auf Basis von zuvor bestimmten Auswahlkriterien, die in der in Artikel 2, § 4, des Entwurfs erwähnten Konvention aufgeführt sind, ausgewählt werden.

Das Bestimmen der o.a. Auswahlkriterien ist als die Ausübung einer Verordnungsgewalt zu betrachten, die nicht Gegenstand einer Konvention zwischen der Dienststelle und dem betreffenden Dienst für Wohnressourcen sein kann. O.a. Auswahlkriterien werden deshalb von der Regierung selber, vorzugsweise im vorliegenden Entwurf, festgesetzt werden müssen.

Artikel 12

Da bezüglich der entworfenen Regelung wahrscheinlich nicht beabsichtigt wird, die Anwendung von späteren Änderungen des Erlasses der Regierung vom 21. Februar 1996 auszuschließen, ist in Artikel 12, § 1, des Entwurfs der Satzteil, der mit den Worten "abgeändert durch" anfängt, auszulassen.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	B. SEUTIN,	Staatsräte,
	W. VAN VAERENBERGH,	
	A. SPRUYT,	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
	M. RIGAUX,	
Frau	A. BECKERS,	Kanzler.

Der bericht wurde von Herrn W. PAS, Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER,

DER VORSITZENDE,

A. BECKERS

J. DE BRABANDERE

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN